

aufgenommen wurden; die Wirksamkeit dieser Normen mag durch das Vierte Laterankonzil auf christlicher Seite abgeschwächt, aber kaum beseitigt worden sein. Vollends schräg wird der Vergleich, wenn die Wertschätzung familiärer Bindungen Juden und Christen übereinstimmend zugeschrieben wird, weil hier nichts an den grundlegenden Differenzen beider Religionen vorbeiführt – Hochschätzung der Familie und Zeugung von Nachkommen dort, starke Tendenzen zum Verlassen der Familie und zur Askese hier. Willkommen als Korrektiv sind deshalb die Studien von Ryan SZPIECH, *Saracens and Church Councils, from Nablus (1120) to Vienne (1313–14)* (S. 115–137), und Giulio CIPOLLONE, *Christian and Muslim Captives Taken in Crusades and Jihād: Not a Single Word Spoken at the Fourth Lateran Council* (S. 139–157). S. zeigt, dass das Vierte Lateranum die Muslime konventionell lediglich als militärische Feinde der Christenheit konzipierte und erst spätere Konzilien die religiösen Rituale und Eigenheiten der Anderen wahrnahmen und behandelten (Lyon I 1245, Vienne 1311/12). C. greift auf seine Monographie *Cristianità – Islam* (1992, vgl. DA 50, 334) und andere Studien zurück und belegt eindrucksvoll, dass Papst Innocenz zwar nicht auf dem Konzil von 1215, aber schon vorher und auf anderen Wegen mit islamischen Herrschern Kontakt gesucht habe, um zu einem Gefangenen austausch zu kommen; dabei stand ihm der Trinitarierorden zur Seite. Faszinierend ist sein Hinweis auf ein Mosaik der Cosmaten an der römischen Kirche S. Tommaso in Formis; es zeigt Christus als Richter, der sowohl einem weißhäutigen christlichen Gefangenen als auch einem schwarzhäutigen Muslim die Freiheit schenkt. Das Mosaik ist zwar auf ca. 1210 datiert, aber ist es deshalb ein Beleg für ein „overlapping“, das im Sinne von Ramseyer mit dem Konzil von 1215 obsolet geworden wäre? Der Band wird abgerundet durch die Wiedergabe der behandelten fünf Konzilsbeschlüsse mit englischer Übersetzung (S. 223–233).

Michael Borgolte

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 865. 2. Weltliches Recht S. 870. 3. Kirchliches Recht S. 874. 4. Städteverfassung, Stadtrecht –.

Islamische und westliche Jurisprudenz des Mittelalters im Vergleich, hg. von Christian R. LANGE / Wolfgang P. MÜLLER / Christoph K. NEUMANN, Tübingen 2018, Mohr Siebeck, XII u. 242 S., ISBN 978-3-16-155659-3, EUR 79. – Der historische Komparatismus erlebt in den letzten Jahren eine erstaunliche Rückkehr, und es ist überaus begrüßenswert, dass dieser Ansatz zunehmend nicht nur auf weit voneinander entfernte Zivilisationen wie etwa das antike Rom und China beschränkt wird, sondern wie im vorliegenden Buch auch auf benachbarte und sozusagen zeitgleiche Gesellschaften wie die des europäischen